

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/12/9 Ra 2019/02/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbeitsmittelV 2000 §11 Abs1 Z1  
ArbeitsmittelV 2000 §11 Abs1 Z2  
ArbeitsmittelV 2000 §11 Abs3  
ArbeitsmittelV 2000 §7 Abs1 Z11  
ArbeitsmittelV 2000 §8 Abs1 Z9  
VStG §19  
VStG §22 Abs2  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGG §63 Abs1  
VwGVG 2014 §38

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2019/02/0083 E 16.12.2019

## Rechtssatz

Das vorgeworfene Unterbleiben der Mitführung von Prüfbefunden gemäß § 7 Abs. 1 Z 11, § 8 Abs. 1 Z 9 und § 11 Abs. 1 Z 1 und Z 2 iVm § 3 ArbeitsmittelV 2000 ist als tatbestandliche Handlungseinheit im engeren Sinn zu qualifizieren. Fallbezogen waren keine Einzelstrafen pro beanstandeter Tür, sondern nur eine (nach § 19 VStG entsprechend zu bemessende) Gesamtstrafe pro unterlassener Mitführung der Prüfbefunde am Einsatzort (dem Fahrzeug bzw. dem "Zug" in seiner jeweiligen Zusammensetzung) zu verhängen (vgl. VwGH 19.12.2018, Ra 2018/02/0107, 0108). Damit hat der VwGH unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass im gegenständlichen Fall der Zug in seiner jeweiligen Zusammensetzung als "Fahrzeug" anzusehen ist. Fallbezogen ist somit der jeweilige Zug in seiner konkreten Zusammensetzung als "Fahrzeug" zu qualifizieren, welches den "Einsatzort" iSd § 11 Abs. 3 zweiter Satz ArbeitsmittelV 2000 darstellt.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019020086.L02

## Im RIS seit

05.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)